

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Auflösung des Verkehrsbeirats nach Gründung der TüBus GmbH**
Bezug:

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) folgende Beschlüsse herbeizuführen:

1. Der Verkehrsbeirat wird als Organ der swt aufgelöst.
2. Die Geschäftsführung der swt wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Änderungen der Gesellschaftsverträge der swt und der TüBus GmbH sowie der weiteren Unterlagen der Gesellschaften vorzubereiten und den jeweils zuständigen Organen der beteiligten Gesellschaften zum Beschluss vorzulegen.

Ziel:

Ziel ist die Auflösung des Verkehrsbeirats und eine entsprechende Anpassung der Gesellschaftsverträge der swt und der TüBus GmbH.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Auflösung des Verkehrsbeirats setzt formal eine Änderung des Gesellschaftsvertrags der swt voraus, da der Verkehrsbeirat nach dem aktuellen Gesellschaftsvertrag ein Gesellschaftsorgan der swt ist. Hierüber entscheidet nach § 16 lit. f des Gesellschaftsvertrags der swt die Gesellschafterversammlung.

Der Oberbürgermeister vertritt die Universitätsstadt Tübingen in der Gesellschafterversammlung der swt. Der Gemeinderat beauftragt ihn dort eine Beschlussfassung nach seiner Weisung herbeizuführen.

2. Sachstand

Für die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags ÖPNV an die swt war die Gründung der TüBus GmbH aus rechtlichen Gründen erforderlich. Nach Gründung der TüBus GmbH wurde eine Vielzahl der Aufgaben, welche bis dahin von der Busverkehrssparte der swt wahrgenommen worden sind auf den neuen Aufsichtsrat der TüBus GmbH übertragen.

Nach Vollzug dieser Änderungen sind nur noch wenige originäre Aufgaben beim Verkehrsbeirat der swt verblieben. Rechtlich gibt es zudem keine Notwendigkeit, einen Verkehrsbeirat bei den swt einzurichten. Die beim Verkehrsbeirat verbliebenen Aufgaben können ebenso durch den swt-Aufsichtsrat oder den Aufsichtsrat der TüBus GmbH erfüllt werden.

Soweit der Aufsichtsrat der TüBus GmbH auch zukünftig identisch wie der Verkehrsbeirat heute besetzt ist, sind die Rechte der beratenden Mitglieder aus der Arbeitnehmerschaft der swt sowie des Jugendgemeinderats gewahrt. Bei Auflösung des Verkehrsbeirats müssen hierzu die Besetzung des Aufsichtsrats der TüBus GmbH und die innere Ordnung im Gesellschaftsvertrag so vorgesehen werden, dass die bisherigen Verkehrsbeiratsmitglieder ihre Befugnisse zukünftig vollständig im Aufsichtsrat der TüBus GmbH wahrnehmen können.

Auch nach der Auflösung des Verkehrsbeirats soll beim Thema ÖPNV eine öffentliche Berichterstattung und Diskussion im beschließenden Gremium möglich sein. Dies soll zum einen über eine entsprechende Berichterstattung im Nachgang an die Aufsichtsratssitzungen der TüBus GmbH durch die Geschäftsführung oder den Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen, soweit entsprechende generelle Freigaben bestimmter Themenkomplexe in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der TüBus GmbH aufgenommen werden oder der Aufsichtsrat bei konkreten Beschlüssen einer Veröffentlichung zustimmt. Andererseits ist vorgesehen, dass bei Bedarf vor den eigentlichen Aufsichtsratssitzungen der TüBus GmbH ein Mitteilungsteil vorgeschaltet wird, bei dem die Öffentlichkeit zugelassen ist und der formal nicht zur Aufsichtsratssitzung der TüBus GmbH gehört. So bleibt die Nichtöffentlichkeit der Aufsichtsratssitzungen im notwendigen Umfang gewahrt, gleichzeitig wird die öffentliche Berichterstattung und Diskussionsmöglichkeit im gewünschten Maß ermöglicht. Um dies möglichst langfristig abzusichern, ist eine Verankerung der o.g. Vorgehensweise in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der TüBus GmbH erforderlich.

Die Auflösung des Verkehrsbeirats setzt formal eine Änderung des Gesellschaftsvertrags der swt voraus, da der Verkehrsbeirat nach dem aktuellen Gesellschaftsvertrag ein Gesellschaftsorgan der swt ist.

Der Aufsichtsrat der swt hat sich in seiner Sitzung am 10.12.2019 die Auflösung des Verkehrsbeirats vorberaten (AR-Beilage 37/2019) und empfiehlt der Gesellschafterversammlung den Verkehrsbeirat der swt aufzulösen und die Geschäftsführung der swt zu beauftragen, die hierfür erforderlichen Änderungen der Gesellschaftsverträge der swt und der TüBus GmbH sowie der weiteren Unterlagen der Gesellschaften vorzubereiten und den jeweils zuständigen Organen der beteiligten Gesellschaften zum Beschluss vorzulegen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen den Oberbürgermeister mit den erforderlichen Weisungsbeschlüssen zur Auflösung des Verkehrsbeirats auszustatten.

4. Lösungsvarianten

Der Auflösung des Verkehrsbeirats könnte nicht zugestimmt werden.

In diesem Fall bliebe der Verkehrsbeirat bestehen.

Durch die Dopplung der Organe Verkehrsbeirat der swt und Aufsichtsrat der TüBus GmbH würden sich für die Mitglieder der Gremien und die Gesellschaft Mehrbelastungen für die Sitzungsvor- und Nachbereitung sowie die allgemeine Gremienbetreuung ergeben.

5. Finanzielle Auswirkungen

Auf den städtischen Haushalt ergeben sich keine Auswirkungen.